

wenn weder die Kammer selbst, noch die ständige oder eine sonstige Zwischen-Deputation derselben versammelt ist, steht er zwar unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern". Ich frage die Kammer: ob sie auch diesem Theile des vorgeschlagenen Paragraphen ihre Zustimmung ertheile? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Weiter frage ich: Genehmigt die Kammer auch den übrigen Theil des Paragraphen, und zwar von den Worten an: „Es kann dasselbe jedoch nur die Suspension des Archivars, und zwar in den im Staatsdienergesetze bezeichneten Fällen, nie die gänzliche Entlassung, Namens der Ständeversammlung verfügen, kann auch die Stelle nur interimistisch bis zum nächsten Landtage besetzen, und hat der Ständeversammlung bei dessen Eröffnung unter Beifügung der Acten über das beobachtete Verfahren Mittheilung zu machen"? —

Abg. v. Thielau: Ich bitte um die Trennung dieser Frage, denn im letzten Satz ist von der interimistischen Besetzung die Rede.

Präsident Braun: Da ein Widerspruch erhoben worden ist, wird eine Trennung der Frage vorzunehmen sein. Ich frage also: Will die Kammer den Theil des Paragraphen genehmigen, wo es heißt: „es kann dasselbe jedoch nur die Suspension des Archivars, und zwar in den im Staatsdienergesetze bezeichneten Fällen, nie die gänzliche Entlassung, Namens der Ständeversammlung verfügen"? — Dieser Theil wird gegen vier und zwanzig Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Ferner stelle ich zum letzten Theil des vorgeschlagenen Paragraphen die Frage, nämlich auf die Worte: „kann auch die Stelle nur interimistisch bis zum nächsten Landtage besetzen und hat der Ständeversammlung bei deren Eröffnung, unter Beifügung der Acten, über das beobachtete Verfahren Mittheilung zu machen". Genehmigt die Kammer auch diese Bestimmung? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich habe bereits die von der Deputation beantragten Veränderungen, die bloß redactioneller Art sind, mit angegeben, und habe wohl eine besondere Frage darauf nicht zu stellen. Es ist aber noch ein Beschluß von Seiten der ersten Kammer vorhanden, welchen ich der Kammer zur Beschlußfassung überlassen muß. Nämlich die erste Kammer hat, wie der Herr Referent schon bemerkt hat, beantragt und beschlossen, am Schluß des Paragraphen noch hinzuzufügen: „Seine Entlassung steht sowohl der Staatsregierung als der Ständeversammlung, und zwar dieser durch übereinstimmenden Beschluß der Kammern zu. Nur im erstern Falle leiden die Bestimmungen Anwendung, die das Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., vom 7. März 1835 über die Entlassung enthält."

Referent Abg. Todt: Dieser Zusatz ist von der Deputation nicht zur Annahme vorgeschlagen, sondern vielmehr von ihr erklärt worden, daß sie ihn nicht bevorzugen könne.

Präsident Braun: Sehr richtig. Aber es wird darüber ein Beschluß zu fassen sein. Ich frage daher: Will die Kammer diesen Beschluß der ersten Kammer ablehnen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner würde auf §. 32, über welchen die Abstimmung noch ausgesetzt geblieben ist, eine Frage zu richten sein. Nach der von der Deputation ihm neuerdings gegebenen Fassung soll §. 32 so lauten: „Der für die Ständeversammlung anzustellende Archivar wird von beiden Kammern gemeinschaftlich ernannt, dergestalt, daß die Directorien derselben drei juristisch und sonst wissenschaftlich gebildete Männer dazu in Vorschlag bringen, von diesen aber sodann die Kammern unter Beobachtung der im Abschnitt XV. ertheilten Vorschriften einen zum Archivar erwählen. Fallen die Wahlen beider Kammern nicht auf einen und denselben Candidaten, so haben darüber, wer von den beiden Gewählten als Archivar eintreten soll, die beiden Directorien zu entscheiden, welche solchenfalls eine gemeinschaftliche Wahlcorporation bilden und ihre Entscheidung nach Stimmenmehrheit aussprechen. Den Vorsitz bei dieser Corporation führt einer der beiden Präsidenten nach der Bestimmung des Looses. Dieser Vorsitzende hat auch, wenn die Stimmen gleich sein sollten, die entscheidende. Der erwählte Archivar wird der Staatsregierung zur Bestätigung vorgestellt, von den Kammern in Pflicht genommen und hat seine Wohnung im Landhause."

Referent Abg. Todt: Es würde jetzt heißen: „von den Directorien der beiden Kammern".

Präsident Braun: Ich frage die Kammer: ob sie §. 32 in der von mir so eben vorgetragenen Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner ist die Abstimmung über §. 33 ausgesetzt geblieben. Die Abänderung, welche in Folge des Beschlusses über den frühern §. (s. denselben S. 1550) nothwendig wird, ist bereits vom Herrn Referenten angegeben worden. Es wird nämlich der Eingang des Paragraphen dahin abzuändern sein, daß es heißt: „Der ständische Archivar hat zc." Ich werde zuvörderst die Frage auf den Theil des Paragraphen bis zu den Worten: „Assistenz zu leisten" unter Punkt 4 stellen. Sodann werde ich die neue von der Deputation angenommene Fassung, welche von Seiten der Staatsregierung vorgeschlagen worden ist, zu Punkt 5 zur Abstimmung bringen, und hierauf werde ich noch auf Punkt 6 eine Frage richten und über Punkt 7 die Abstimmung vorbehalten. Dabei erwähne ich nur noch, daß am Schluß des Paragraphen von den Worten an: „Das Uebrige zc." noch eine kleine Veränderung eintritt, und zwar dahin, daß es heißen muß: „Das Uebrige wird durch eine von den Directorien beider Kammern zc." Endlich werden die Worte: „oder der Bibliothek", welche auf der vorletzten Zeile des Paragraphen vorkommen, da Bedenken dagegen erhoben worden, besonders zur